



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 4/2005 vom 01.04.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-11 (356/2004)	Seite 4
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.03.2005 Az.: 63 DH 00658/2005/71	Seite 4
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.31.01-10 (483)	Seite 5
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-10 (411/2005)	Seite 5
Zweckvereinbarung über eine abfallwirtschaftliche Aufgabenübertragung und Kooperation zwischen der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Diepholz	Seite 5-11
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-12 (400/2005)	Seite 11

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 11-12

Stadt Diepholz

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass des Diepholzer Frühjahrsmarktes und des Diepholzer Grafensonntages

Seite 13

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2005

Seite 13-14

Stadt Sulingen

Rechtsverordnung über die Öffnung der Sulinger Geschäfte

Seite 15

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes

Seite 15-17

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sulingen über die Erhebung von Verwaltungskosten

Seite 17-22

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Sulingen

Seite 22-25

Satzung der Stadt Sulingen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Sulingen"

Seite 26

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB (Satzungsbeschluss)

Seite 27

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung - Bauleitplanung der Stadt Syke

1. Bebauungsplan Nr. 25(3/36)

„Im Hachetal – Nördlich des Mühlendamms“, - 3. Änderung -

Seite 28-29

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2005

Seite 29-30

Berichtigung zur Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Flecken Lemförde

Seite 30

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2005

Seite 30-31

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2005

Seite 31-32

Flecken Lemförde

1. Änderung der Satzung der Gemeinde „Flecken Lemförde“ über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Lemförde“

Seite 33-35

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2005

Seite 36-37

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Marl

Seite 37-38

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Quernheim Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2005	Seite 38-39
Samtgemeinde Barnstorf Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005	Seite 39-41
Haupatsatzung der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 41-45
Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingsfestes“	Seite 45
Gemeinde Barnstorf Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005	Seite 45-46
Gemeinde Drebber Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2005	Seite 47-48
Gemeinde Drentwede Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2005	Seite 48-49
Gemeinde Eydelstedt Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2005	Seite 49-50
Samtgemeinde Siedenburg Gemeinde Borstel Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Jahr 2005	Seite 50-51

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Syke Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde	Seite 51-54
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde	Seite 54-64

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-11 (356/2004)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Rohlf's Transport und Handel, Lütje Lucht 5, 49435 Rehden, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im

B-Plangebiet 1 „Gewerbegebiet Lütje Lucht“ in Hemsloh beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 04.03.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 00658/2005/71 -

Herr Udo Nordloh-Dreyer, Scharringhausen 21, 27245 Kirchdorf, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von 1.920 Mastschweineplätzen mit Biogasanlage - veränderte Lage a) Mastschweinegestall (BE 1), b) Stahlbetonvorgrube (BE 2), c) Schüttgutsilos (BE 3), d) 3 Güllelagerbehälter (BE 7,9,10), veränderte Lage und Größe des Blockheizkraftwerkes (BE 4), Errichtung Heizöltank (BE 5), Errichtung Trafohaus (BE 6), Errichtung Pumpenhäuschen (BE 8), Errichtung Güllelagerbehälter (BE 11), Errichtung 2 Siloplatten (BE 12,13), Betrieb der Gesamtanlage - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Bahrenborstel
Flur 3
Flurstück 6/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31.01-10 (483)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Heinrich Griewe hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Kirchdorf, Flur 10, Flurstück 111/4 zum Zwecke der Beregnung beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Labbus

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.35.31-10 (411/2005)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Barenburg, Postfach 1152, 27244 Kirchdorf, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im B-Plangebiet 1 „Munterburg IV“ in Barenburg beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
gez. Tödtemann

Zweckvereinbarung
über eine abfallwirtschaftliche Aufgabenübertragung
und Kooperation

zwischen der

Stadt Oldenburg (Oldb)
(Abfallwirtschaftsbetrieb)
Markt 1, 26122 Oldenburg
- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und dem

Landkreis Diepholz
Niedersachsenstrasse 2, 49 356 Diepholz
- vertreten durch den Landrat -

Präambel

Sowohl die Stadt Oldenburg (Oldb) als auch der Landkreis Diepholz haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Siedlungsabfallentsorgung stoffstromspezifisch ausgerichtet. Wesentlicher Bestandteil beider - jeweils langfristig ausgerichteter - Entsorgungskonzepte ist die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung für die im jeweiligen Verfügungsbereich bzw. in der Entsorgungspflicht stehenden Abfälle. Hierbei entstehen u. a. heizwertreiche Abfallfraktionen, welche ökologisch und ökonomisch optimal energetisch verwertet werden sollen.

Die Stadt Oldenburg (Oldb) beabsichtigt aus wirtschaftlichen und standortbezogenen Gründen keine Realisierung einer eigenen Verwertungsanlage für heizwertreiche Fraktionen, hält jedoch am Standort Neuenwege eine mechanische Aufbereitungsstufe (Anlieferung/Aufbereitung/Stoffstromtrennung) - welche vom eigenen Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) betrieben wird - als zentrale Vorbehandlungsanlage vor, welche nach dem Stand der Technik betrieben wird.

Der Landkreis Diepholz seinerseits verfügt über die zu 100 % von ihm gehaltene Eigengesellschaft AWG über nachhaltige entsprechende Verwertungskapazitäten.

Das Ziel der beschriebenen optimalen energetischen Verwertung kann nach übereinstimmender Auffassung – vor dem Hintergrund der derzeit bestehenden gesetzlichen Anforderungen und der bei den Vertragspartnern jeweils anfallenden Mengen – günstiger durch eine gemeinsame Kooperation in Gestalt dieses Vertrages erreicht werden. Zum wirtschaftlichen Vorteil beider Partner wird deshalb im Rahmen dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 eine engere Kooperation auf der Basis zweier weiterhin selbständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger angestrebt.

Die hier angestrebte Aufgabenübertragung und Kooperation entspricht hinsichtlich der Art der Behandlung des Restabfalls mit dem angestrebten regionalen Verbundcharakter vollumfänglich den abfallwirtschaftlichen und sonstigen Zielsetzungen zur kommunalen Zusammenarbeit des Landes Niedersachsen.

Der Landkreis Diepholz und die Stadt Oldenburg (Oldb) erklären darüber hinaus ihre Bereitschaft, auch in anderen Bereichen der Abfallwirtschaft zu kooperieren, falls sich Möglichkeiten ergeben und dies wirtschaftlich ist.

§ 1 - Aufgabenübertragung

- (1) Aus dem Bereich der andienungspflichtigen Siedlungsabfälle nach dem KrW-/AbfG aus privaten Haushalten und den sog. anderen Herkunftsbereichen im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) fallen im Rahmen der stoffstromspezifischen Trennung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung in der mechanischen Aufbereitungsanlage Oldenburg-Neuenwege jährlich kontinuierlich rd. 15.000 Mg heizwertreiche Abfälle zur energetischen Verwertung an. Die Stadt Oldenburg (Oldb) überträgt alle mit der Erfüllung der Aufgabe der energetischen Verwertung verbundenen Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 NKomZG auf den Landkreis Diepholz, der diese Aufgabe insoweit zur alleinigen Erfüllung übernimmt. Die Stadt Oldenburg (Oldb) liefert diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung bzw. der zugehörigen Anlagen jeweils zu den vom Landkreis Diepholz vorgegebenen Verwertungsanlagen.
- (2) Die jeweiligen sonstigen eigenen Rechte und Pflichten der Stadt Oldenburg (Oldb) und des Landkreises Diepholz als eigenständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben von dieser Vereinbarung ausdrücklich unberührt.
- (3) Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung sind auf eventuelle Rechtsnachfolger, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger handelt, umfassend zu übertragen.

§ 2 - Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Konkreter Gegenstand der Aufgabenübertragung dieser Zweckvereinbarung ist die Übernahme von heizwertreichen Abfallfraktionen aus der mechanischen Stufe (Anlieferung / Aufbereitung / Stoffstromtrennung) der Vorbehandlungsanlage der Stadt Oldenburg (Oldb) durch den Landkreis Diepholz zur energetischen Verwertung. Hierzu gehören alle schadstoffarmen heizwertreichen Anteile gemäß Spezifikation nach Anlage 1 zu dieser Zweckvereinbarung aus Siedlungsabfällen aus dem Anschluss- und Benutzungszwang nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (sog. „Abfälle zur Beseitigung“) sowie darüber hinaus ggfs. anfallende akquirierte Abfälle vergleichbarer Herkunft und Zusammensetzung.

Die Vertragspartner behalten sich vor, die Anlage 1 bei Bedarf anzupassen.

- (2) Die Stadt Oldenburg (Oldb) verpflichtet sich, alle Abfallfraktionen gemäß Abs. 1 nach ordnungsgemäßer Vorbehandlung ausschließlich dem Landkreis Diepholz zur Verwertung zu überlassen und auf dessen Anforderung die Qualität der zu überlassenen Abfälle nachzuweisen.

- (3) Der Landkreis Diepholz verpflichtet sich und stellt sicher, die Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung zu erfüllen. Der Stadt Oldenburg (Oldb) ist auf Verlangen Einsicht in diesbezügliche Unterlagen zu gewähren.

§ 3 - Mengen

Die Stadt Oldenburg (Oldb) liefert jährlich voraussichtlich eine Menge von 15.000 Mg. Es erfolgt ausdrücklich keine absolute Mengenfestschreibung.

§ 4 - Logistische und betriebliche Abwicklung

- (1) Die Übernahme zur Verwertung erfolgt im Entsorgungszentrum Bassum der AWG des Landkreises Diepholz bzw. in von diesem vorgegebenen Verwertungsanlagen in maximal einem Umkreis von 75 km ausgehend vom Standort Neuenwege. Der Antransport erfolgt jeweils auf Kosten und in der Verantwortung der Stadt Oldenburg (Oldb).
- (2) Die Stadt Oldenburg (Oldb) liefert selbst oder durch - dem Landkreis namentlich zu benennende - eingesetzte Dritte frei Verwertungsanlage. Hierfür setzt sie ca. 30m³-Normpresscontainer nach Hersteller eigener Wahl ein.
- (3) Die Anlieferung erfolgt grundsätzlich arbeitstäglich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (montags bis freitags) und bei Bedarf von 06.00 bis 14.00 Uhr (samstags) kontinuierlich mit Transportmitteln nach Wahl der Stadt Oldenburg (Oldb). Die Anlieferungen erfolgen kontinuierlich und betragen wöchentlich durchschnittlich 290 Mg bzw. arbeitstäglich durchschnittlich 60 Mg mit einer jeweiligen Toleranz von maximal +/- 25 %.
- (4) Für Vor- und Nachholtage durch Feiertage werden bei Bedarf einvernehmlich Sonderregelungen vereinbart. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Es gilt die allgemeine Benutzungsordnung der jeweiligen Verwertungsanlage.
- (5) Die Abrechnung aller Anlieferungen erfolgt auf Grundlage der Ausgangsverwiegung auf der geeichten Waage der MA Neuenwege. Hierzu werden alle Anlieferungen verwogen und registriert. Die Wiegenoten sind dem Landkreis Diepholz monatlich, spätestens 7 Tage nach Monatsende zu übermitteln.

§ 5 - Ausnahmen von der Übernahmepflicht

- (1) Von der Übernahme und Verwertung ausgenommen sind solche heizwertreichen und sonstigen Abfälle oder Abfallbestandteile, die nicht üblicherweise in andienungspflichtigen kommunalen oder gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sind.

- (2) Die angelieferten Stoffe müssen den in der Anlage 1 festgelegten Anforderungen genügen, insbesondere dürfen nur Stoffe enthalten sein, die Personen und Anlagen nicht gefährden. Die Stadt Oldenburg (Oldb) stellt sicher, dass der Transport entsprechend der einschlägigen Transportvorschriften erfolgt.
- (3) Eine im Einzelfall zu begründende und berechtigte Zurückweisung von Abfällen oder Abfallbestandteilen bleibt dem Landkreis Diepholz oder einem von ihm der Stadt Oldenburg (Oldb) benannten Dritten vorbehalten. Diese können auf Anweisung und gegen Kostenübernahmeerklärung der Stadt Oldenburg (Oldb) einer entsprechenden Entsorgung über den Landkreis zugeführt werden. Andernfalls verpflichtet sich die Stadt Oldenburg (Oldb) zur Rücknahme zurückgewiesener Abfälle oder Abfallbestandteile auf ihre Kosten für die Fälle, in denen die Festlegungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen nicht eingehalten werden.
- (4) Eine Annahmeverpflichtung besteht dann nicht, wenn die Annahme aus Gründen höherer Gewalt, wie etwa bei Streik, Aussperrung o. ä. nicht möglich ist.

§ 6 - Redundanz / planmäßige und außerplanmäßige Stillstände

- (1) Planmäßige Stillstände der Verwertungsanlagen und deren Dauer sind mindestens 2 Wochen vorher der Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt zu geben.
- (2) Außerplanmäßige Stillstände und der zu erwartende Stillstandszeitraum sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg (Oldb) fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege (E-mail) mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Oldenburg (Oldb) verpflichtet sich, für Teilmengen bis zu 200 Mg bzw. alternativ einen Zeitraum von drei Arbeitstagen, Zwischenlagerungskapazitäten (z. B. in geschlossenen Containern) für die Anlieferungen auf eigene Kosten vorzuhalten.
- (4) Für planmäßige oder außerplanmäßige Stillstandszeiträume über drei Arbeitstage hinaus beabsichtigen die Vertragspartner, sich einem überregionalen Verbund anzuschließen. Insofern ist vorgesehen, die Kooperation der Parteien im Bedarfsfall auf die gegenseitige Mitbenutzung der mechanischen Behandlungsstufen im Rahmen von Verbundpartnerschaften bei plan- oder außerplanmäßigen Stillstandszeiten dieser Anlagen oder eventuell andere geeigneter Betätigungsfelder auszuweiten. Diese und weitere Kooperationsfelder sind jedoch nicht konkreter Gegenstand dieser Vereinbarung und bedürfen im Einzelfall jeweils entsprechend spezifischer Ergänzungsvereinbarungen, einschließlich gesonderter Kostenvereinbarungen.
- (5) Ist die Verarbeitung in den vorgesehenen Anlagen über drei Arbeitstage hinaus nicht möglich, benennt der Landkreis Diepholz - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen gem. Abs. 4 - der Stadt Oldenburg (Oldb) eine alternative Entsorgungsanlage .

§ 7 - Preise, Abrechnung, Preisanpassung

- (1) Die Aufgabenerfüllung durch den Landkreis erfolgt selbstkostendeckend im Sinne des § 5 Abs. 5 NKomZG.
- (2) Preisliche Regelungen, welche die Deckung der durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe entstehenden Kosten sicherstellen, sowie Zahlungsmodalitäten zu dieser Zweckvereinbarung werden in einer separaten Anlage „Entschädigungsvereinbarung“ (Anlage 2) geregelt.

§ 8 - Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2005 in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren. Sie endet somit am 31.05. 2015.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn nicht eine Partei mit einer Frist von 12 Monaten - zum jeweiligen Ende der Laufzeit der Vereinbarung -die Zusammenarbeit schriftlich kündigt.
- (3) Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt jeder Seite vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer wiederholten Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen trotz schriftlicher Abmahnung oder im Inkrafttreten entgegenstehender Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes Niedersachsen, soweit sie nicht durch Vertragsanpassungen gemäß § 11 Abs. 4 berücksichtigt werden können.
- (4) Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung oder einer einvernehmlichen Auflösung dieser Vereinbarung fällt die übertragene Aufgabe der energetischen Verwertung der in § 2 Abs. 1 genannten Abfallfraktionen an die Stadt Oldenburg (Oldb) zurück.

§ 9 - Haftung

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für alle Anlieferungen vollumfänglich bis zur Beendigung des Abladevorganges in den Verwertungsanlagen sowie für Schäden, die daraus resultieren, dass der angelieferte Abfall nicht der vorgesehenen stofflichen Zusammensetzung gemäß Anlage 1 entspricht.
- (2) Der Landkreis Diepholz stellt die ordnungsgemäße Verwertung der überlassenen Abfälle sicher und haftet dafür im Verhältnis der Vertragspartner untereinander alleine nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, insbesondere für alle Situationen und Behandlungs- bzw. Verwertungsschritte ab dem Zeitpunkt des Abladens (Ergebnis der Sichtkontrolle). Er stellt die Stadt Oldenburg (Oldb) erforderlichenfalls insofern von Haftungsansprüchen Dritter frei.

§ 10 - Anlagen zu dieser Zweckvereinbarung

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

§ 11 - Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung sowie seiner Anlagen bedürfen generell der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, in entsprechenden Fällen die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (3) Die unter Abs. 2 getroffenen Regelungen gelten auch in solchen Fällen, in denen Regelungs- oder Vertragslücken entstehen oder eine Veränderung der ursprünglichen Rahmenbedingungen eintritt.
- (4) Bei grundsätzlichen Veränderungen der vertraglichen Grundlagen (z. B. Aufhebung der Andienungspflicht nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG), die nicht zur Kündigung berechtigen, verpflichten sich die Vertragspartner, die Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung zu überprüfen und den veränderten Umständen anzupassen, soweit dies nach Treu und Glauben geboten ist. Hierbei hat die Erreichung einer wirtschaftlich vertretbaren Lösung für beide Vertragsparteien oberste Priorität.

§ 12 - Genehmigung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird erst mit ihrer Genehmigung gem. § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG) wirksam.

Für den Landkreis Diepholz:

Diepholz, den 17.01.2005
gez. Stötzel
Landrat

Für die Stadt Oldenburg (Oldb):

Oldenburg, den 20.01.2005
gez. Schütz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-12 (400/2005)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Neuenkirchen, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens im B-Plangebiet 10 „Zum dünnen Sünder“ in Neuenkirchen beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

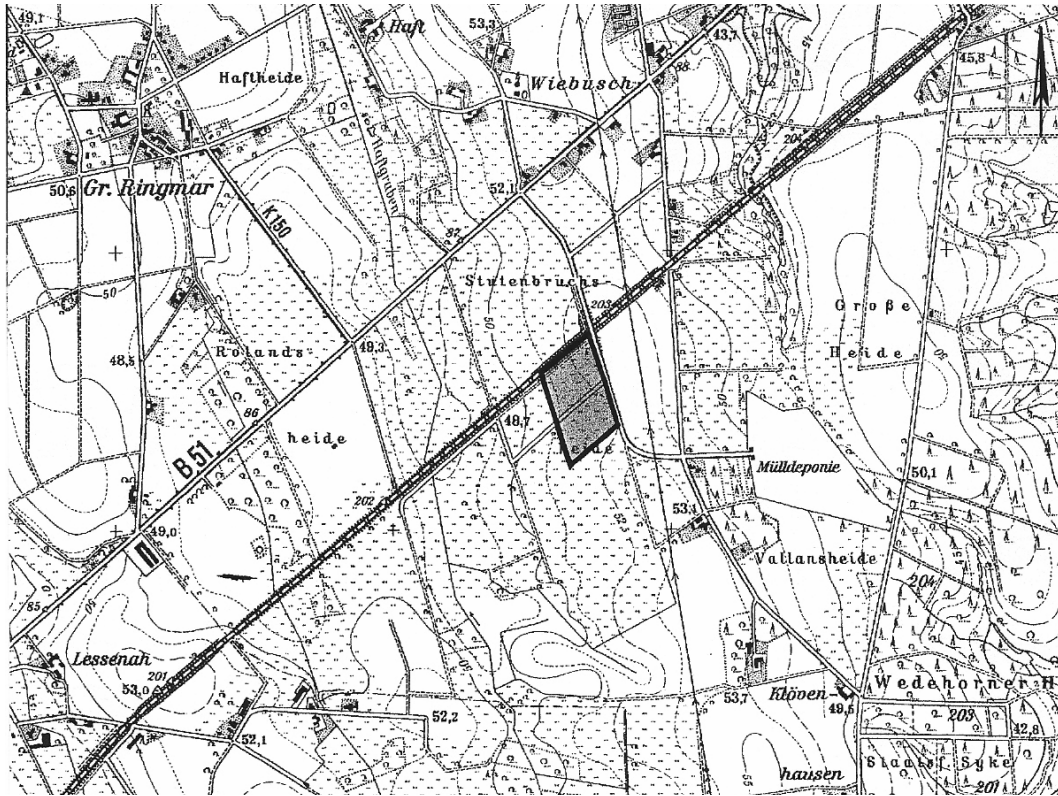
Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Stadt Bassum

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Bassum 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 09.03.2005 AZ. 63 DH 00174/2005/82 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bassum, 18.03.2005

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Bäker
- Bäker -

Stadt Diepholz

Rechtsverordnung über die Öffnung Diepholzer Geschäfte aus Anlass des Diepholzer Frühjahrsmarktes und des Diepholzer Grafensonntages

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2003 (Nds. GVBl. S. 313), sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 07.03.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Diepholzer Frühjahrsmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Diepholz unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss am 10.04.2005 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

Darüber hinaus dürfen die Verkaufsstellen auch aus Anlass des Diepholzer Grafensonntages am 16.10.2005 unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein. In den folgenden Jahren findet die Veranstaltung immer am dritten Sonntag im Oktober statt. Dem entsprechend dürfen die Verkaufsstellen an diesem Tag geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, § 17 des Ladenschlussgesetzes (Besonderer Schutz der Arbeitnehmer) sowie die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Verstöße gegen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes können gemäß § 24 Ladenschlussgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 07.03.2005
Schwarz
(Bürgermeister)

Heidemann
(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 08. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	19.584.000 €
in der Ausgabe auf	19.584.000 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6.497.000 €
in der Ausgabe auf	6.497.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.135.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.528.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 6.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Diepholz, den 08. Dezember 2004
gez. Schwarz
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Heidemann
Stadtdirektor

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung durch Verfügung vom 11.03.2005, AZ: SB 15-916-912, aufsichtsbehördlich genehmigt. Der Haushaltsplan 2005 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 04.04.2005 bis einschließlich 11.04.2005 im Rathaus der Stadt Diepholz, Zimmer 115, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 16.03.2005
Der Stadtdirektor
Heidemann

Stadt Sulingen

Rechtsverordnung über die Öffnung der Sulinger Geschäfte am Sonntag, dem 01. Mai 2005 und am Sonntag, dem 09. Oktober 2005

Aufgrund § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO-GewAR 2001) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ und des „Herbstfestes“ der Werbegemeinschaft Sulingen e. V. dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss am Sonntag, dem 01. Mai 2005 und dem 09. Oktober 2005, die in der Stadt Sulingen gelegenen Verkaufsstellen, jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchIG, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a. den Bestimmungen des § 17 LSchIG zuwiderhandelt. Verstöße können gem. § 24 LSchIG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sulingen, den 03.03.2005

(L.S.)

gez. Jantzon
Bürgermeisterin

gez. Knoop
stv. Stadtdirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Sulingen vom 03.03.2005 hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 03.03.2005 die nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Sulingen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes werden Marktstandsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzuweisung.

§ 2
Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Marktstandsgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben.
2. Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Stadt benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe des Standgeldes

Das Standgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden Markttag 0,30 Euro je qm des Verkaufsstandes.

Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 3,00 Euro je Markttag.

§ 4
Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung ist der Flächeninhalt der Verkaufsstände maßgebend. Markisen, Dachüberstände, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle qm aufgerundet.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Entstehen der Stadt für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese gesondert zu erheben. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5
Mitteilungs- und Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Sulingen unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen, insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Größe eines Verkaufsstandes ändert.
2. Den Beauftragten der Stadt Sulingen ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

§ 6
Fälligkeit

Die Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt werden von der Stadt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten im voraus berechnet und sind bis zu dem in der Gebührenfestsetzung genannten Termin auf eines der Konten der Stadtkasse Sulingen einzuzahlen.

Erfolgt die Zahlung des Standgeldes nicht, so hat der Gebührenpflichtige den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 7
Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die gemäß § 5 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt,
2. den gem. § 5 Abs. 2 Beauftragten der Stadt Sulingen Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen untersagt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Sulingen, den 03.03.2005
gez. Jantzon
Bürgermeisterin

gez. Knoop
stv. Stadtdirektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sulingen
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Sulingen vom 30.11.1995 wird in der als Anlage beigefügten Fassung neu festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 03.03.2005
gez. Jantzoni
Bürgermeisterin

gez. Knoop
stv. Stadtdirektor

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Sulingen vom 30.11.1995, zuletzt geändert durch die
2. Änderungssatzung vom 03.03.2005

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	€
1	Abschriften, Durchschriften, Ausdrucke und andere Vervielfältigungen	
1.1	von mitgebrachten Vorlagen	
	a) bis zum Format DIN A 4	0,30
	b) im Format DIN A 3	0,50
	c) bei größeren Formaten bis zu	10,00
1.2	aus hauseigenen Akten	
	a) bis zum Format DIN A 4	0,50
	b) im Format DIN A 3	1,00
	c) bei größeren Formaten bis zu	15,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
	b) Beglaubigung von Abschriften, je Seite	
	- der Erstaufbereitung	3,00
	- jeder weiteren Aufbereitung	1,50
	c) Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00
	d) Ersatzausstellung von Parkausweisen	15,00

lfd. Nr.	Gegenstand	€
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Markforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. pauschal	40,00
	Sind umfangreiche EDV-Auswertungen erforderlich, erhöht sich die Grundgebühr um den Materialaufwand zzgl. Personalkosten i.H.v. 30,00 € je Stunde.	
4.	Abgabe von Druckstücken (für wirtschaftl. Zwecke) (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	1,00 5,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je Fall	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
8.	Schriftliche Aufnahme einer Bauvoranfrage	20,00

Ifd. Nr.	Gegenstand	€
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 10.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
	b) für jede weiteren angefangenen 10.000,00 €	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	a) bis zu 10.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25,00
	b) für jede weiteren angefangenen 10.000,00 €	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00-60,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB	25,00
9.5	Genehmigung nach § 144 BauGB	25,00
9.6	Verzicht auf den Erwerb eines zugesagten Grundstücks nach Beschluß des zuständigen Gremiums	100,00
	für jeden Wiederholungsfall	250,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	5,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00

lfd. Nr.	Gegenstand	€
15.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.1	0,5 m ²	5,00
15.2	über 0,5 m ²	10,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
		30,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
17.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00
18.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Stadt Sulingen	
18.1	Entwässerungsgenehmigung für jeden Nachtrag	35,00 10,00
18.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00
18.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00
18.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	35,00
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	200,00

lfd. Nr.	Gegenstand	€
19.	Feststellungen über die Einleitung / Nichteinleitung von Frischwasser aufgrund der geltenden Abwasserabgabensatzung	
19.	Abnahme eines Wasserzweischenzählers	25,00
1		
19.	Ablesung und Abrechnung eines Wasserzweischenzählers	10,00
2		
19.	Berechnungen über die Nichteinleitung von Frischwasser ohne Zwischenzähler	10,00
3		
20.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
	bei einem Streitwert bis einschließlich Euro	
	2.500,00	50,00
	5.000,00	100,00
	10.000,00	150,00
	25.000,00	250,00
	50.000,00	350,00
	Für jede weitere angefangene 10.000,00 Euro wird ein Mehrbetrag von	
		50,00
	erhoben.	
	Soweit kein bestimmter Betrag im Streit ist, beträgt die Gebühr	50,00

**Satzung
zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Sulingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung des Wochenmarktes**

Die Stadt Sulingen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Zulassung zum Wochenmarkt**

1. Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen.
2. Die Erlaubnis wird grundsätzlich für die Dauer des Marktes erteilt. Sie kann jedoch auch für längstens 3 Monate im voraus erteilt werden.

3. Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - d) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
4. Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbeschicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt Sulingen den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
5. Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird.
6. Die Zuweisung des Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
7. Die Zuweisung endet, wenn
 - a) der Zuweisungszeitraum abgelaufen ist,
 - b) der Marktbeschicker schriftlich auf sie verzichtet,
 - c) der Marktbeschicker stirbt,
 - d) die Firma des Marktbeschickers erlischt.

§ 3 Platzzuweisung

1. Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.

§ 4 Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

1. Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Die Stände sind bis spätestens 1 Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen.
2. Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Wochenmarkt zwischen den Geschäften hin abgestellt werden.
3. Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Wochenmarktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.
4. Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Stadt anderweitig verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.

5. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
6. Als Auffahrt zu den Märkten sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

§ 5

Firmenschilder, Werbung, Verkauf

1. Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung, z.B. durch Lautsprecherbetrieb, verkauft werden.
2. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.
3. Die Marktbesucher haben sich an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fischen und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen zum Schutz der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr behindern, noch das Publikum gefährden.
6. Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten.
7. Das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsfläche anbieten.
8. Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 6

Sauberkeit und Reinigung

1. Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, daß jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
2. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
3. Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.
4. Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, daß Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Jede Störung des Marktfriedens ist untersagt.
2. Auf dem Markt haben alle Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 8

Aufsicht und Kontrollen

1. Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt Sulingen sind zu befolgen.
2. Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Stadt, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

§ 9

Haftpflicht und Versicherung

1. Das Betreten und Bebauen des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschicker auf Verlangen der Stadt den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Marktbeschicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

§10

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt sind Standgelder nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgeld, Ersatzvornahme

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.
2. Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ist die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro nach § 67 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) möglich.
3. Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Stadt Sulingen Beauftragten nach schriftlicher Anordnung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
4. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Vollzugsbeamten der Stadt Sulingen vom Markt verwiesen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Sulingen, den 03.03.2005
gez. Jantzon
Bürgermeisterin

gez. Knoop
stv. Stadtdirektor

Satzung der Stadt Sulingen über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Sulingen"

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 03. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Sulingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Sulingen“ vom 06.03.1986 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

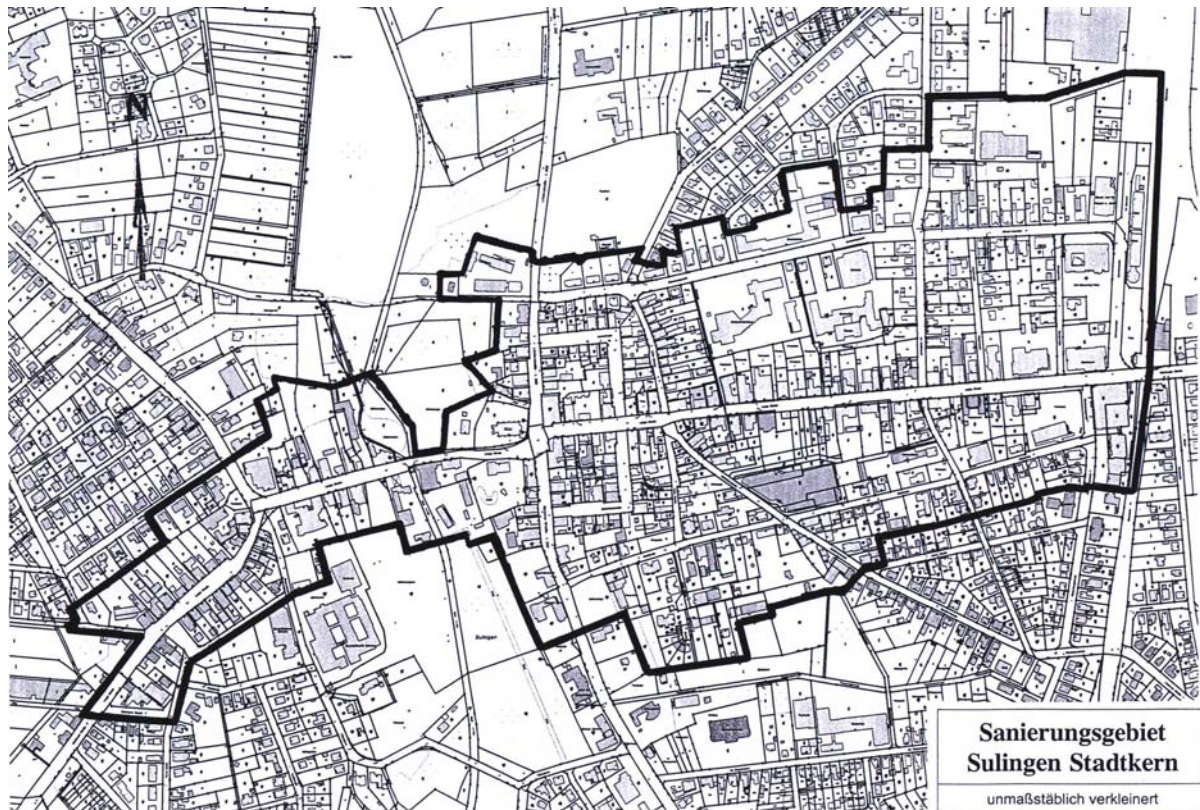
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist zeichnerisch auf der Grundlage der Liegenschaftskarte dargestellt. Die auf der Karte eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden bei der Stadt Sulingen, Planungsamt, aus.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft (§ 162 Abs. 2 BauGB).

Sulingen, den 04. März 2005
Stadt Sulingen
gez. Jantzon
Bürgermeisterin

gez. Knoop
stellv. Stadtdirektor

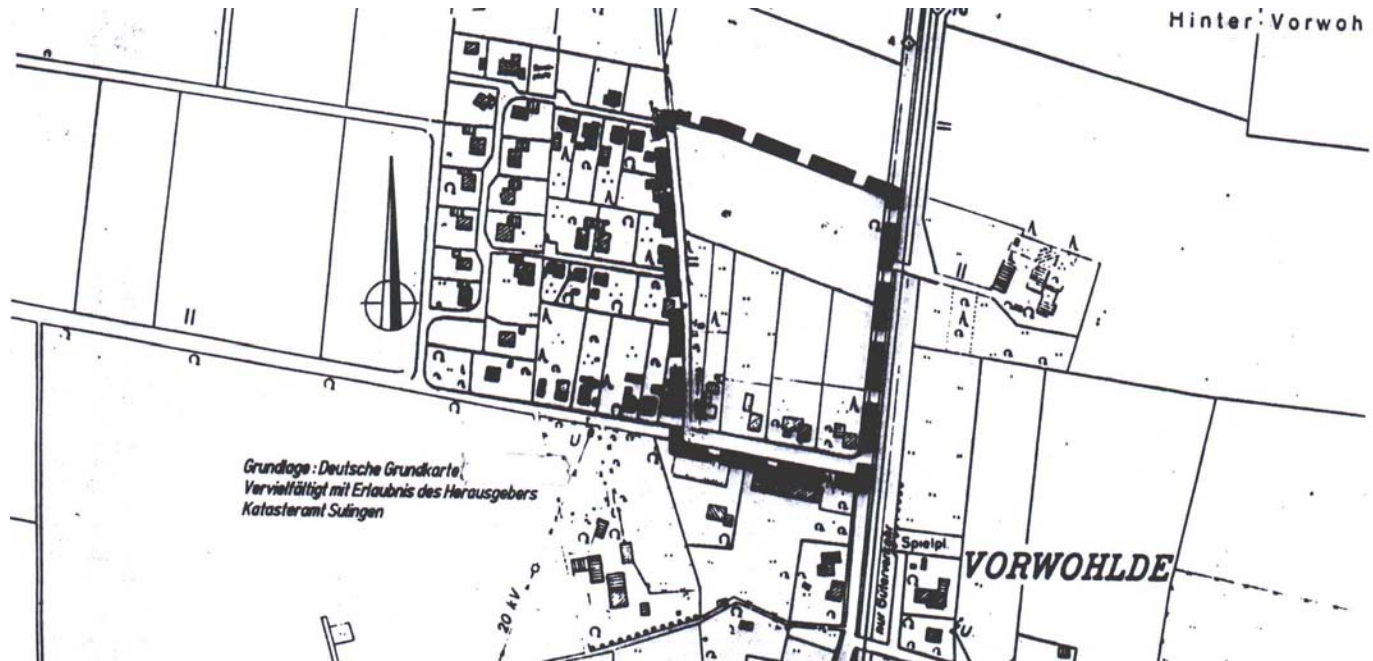


**Bauleitplanung der Stadt Sulingen
Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB (Satzungsbeschluss)**

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 03.03.2005 den nachfolgenden Bebauungsplan nebst Begründung als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Sulingen „Vowohlder Feld III“

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Sulingen „Vowohlder Feld III“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Sulingen liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 10. März 2005
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Knoop

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Syke

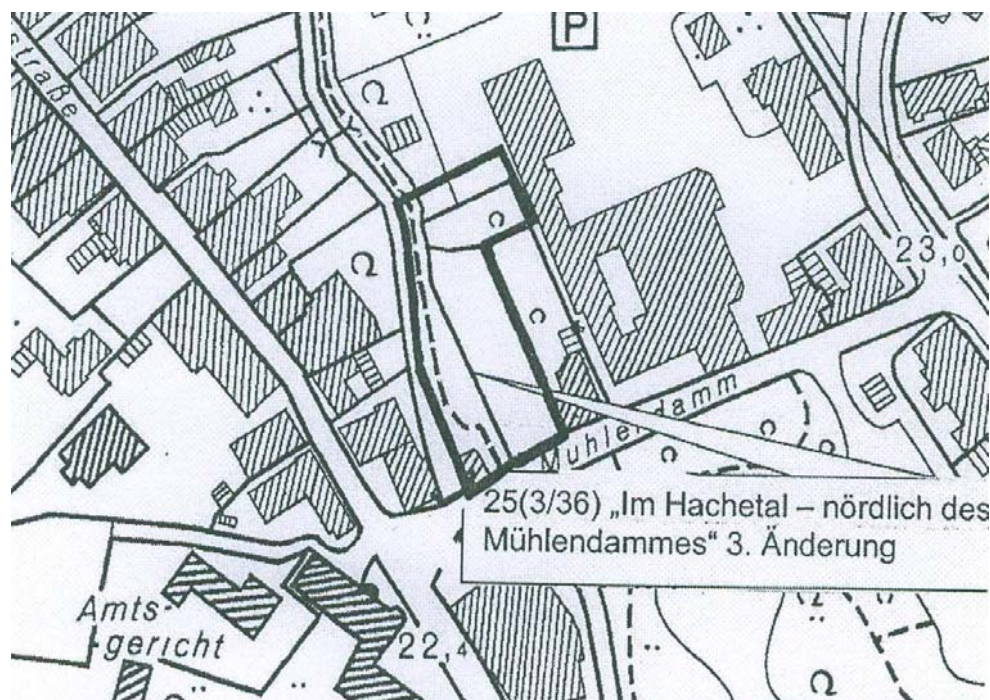
1. Bebauungsplan Nr. 25(3/36) „Im Hachel – Nördlich des Mühlendamms“, - 3. Änderung -

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 22..02.2005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25(3/36) „Im Hachel – Nördlich des Mühlendamms“ als Satzung beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Zu 1.:

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25(3/36) „Im Hachel – Nördlich des Mühlendamms“, befindet sich in der Ortschaft Syke Nördlich der Straße Mühlendamm, zwischen der Hache und dem Gebäude Mühlendamm 3. Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt ist eine Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000, herausgegeben vom Katasteramt Syke. Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt am 10.08.1992 unter dem Aktenzeichen AI 3114.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.75, Kirchstr. 4, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungspläne Auskunft verlangen.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 11.03.2005
Der Bürgermeister
gez. Dr. Harald Behrens

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" in seiner Sitzung am 15. Februar 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.470.400,00 €
in der Ausgabe auf	6.470.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.160.500,00 €
in der Ausgabe auf	1.160.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.070.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf **53,42 %** der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Lemförde, den 15. Februar 2005
Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 01.03.2005 unter Az. FD 15-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 07.03.2005
Der Samtgemeindebürgermeister
Spreen

**Berichtigung zur Rechtsverordnung
über die Öffnung der Verkaufsstellen im Flecken Lemförde, veröffentlicht im Amtsblatt des
Landkreises Diepholz am 01.03.2005.**

In § 1 der Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen im Flecken Lemförde ist die Angabe des Datums 13.06. durch 12.06.2005 zu ersetzen.

Lemförde, 24.03.2005
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 10. März 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	541.400,00 €
in der Ausgabe auf	541.400,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	129.000,00 €
in der Ausgabe auf	129.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
--	----------	----------

b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
------------------------	----------	----------

2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	335 v.H.
------------------------	----------	----------

Hüde, den 10. März 2005

Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 17.03.2005
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		999.200,00 €
in der Ausgabe auf		999.200,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		101.400,00 €
in der Ausgabe auf		101.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 166.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
Gewerbsteuer	Hebesatz	335 v.H.

Lembruch, den 28.02.2005

Spren

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 11.03.2005

Der Gemeindedirektor

Spren

Flecken Lemförde

1. Änderung der Satzung der Gemeinde „Flecken Lemförde“ über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Lemförde“

Teil A Teilgebietsaufhebung

Auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) – beide in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Flecken Lemförde in seiner Sitzung am 9. Februar 2005 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1a

(1) Für den in der Anlage zu dieser Satzung mit einer Schraffur und dem Kennbuchstaben „A“ gekennzeichneten Teilbereich (siehe Legende) wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Gemeinde Flecken Lemförde vom 23.10.1989 aufgehoben.

(2) Der Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2a

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Teil B Teilgebietserweiterung

Auf Grund § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) – beide in der zur Zeit geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Flecken Lemförde in seiner Sitzung am 9. Februar 2005 folgende Satzungsänderung beschlossen

§ 1b

(1) Für den in der Anlage zu dieser Satzung mit einer Gitterfläche und dem Kennbuchstaben „B“ gekennzeichneten Teilfläche (siehe Legende) wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes der Gemeinde Flecken Lemförde vom 23.10.1989 erweitert.

(2) Der Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2b

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lemförde, den 9. Februar 2005
Der Gemeindedirektor
L.S.
Spreen

Die Sanierungssatzung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Sanierungssatzung kann im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde „Flecken Lemförde“ über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Lemförde“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften (§§ 152 bis 156 a BauGB)

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB, die insbesondere Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird hingewiesen.

Geltendmachen der Verletzung von Vorschriften

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

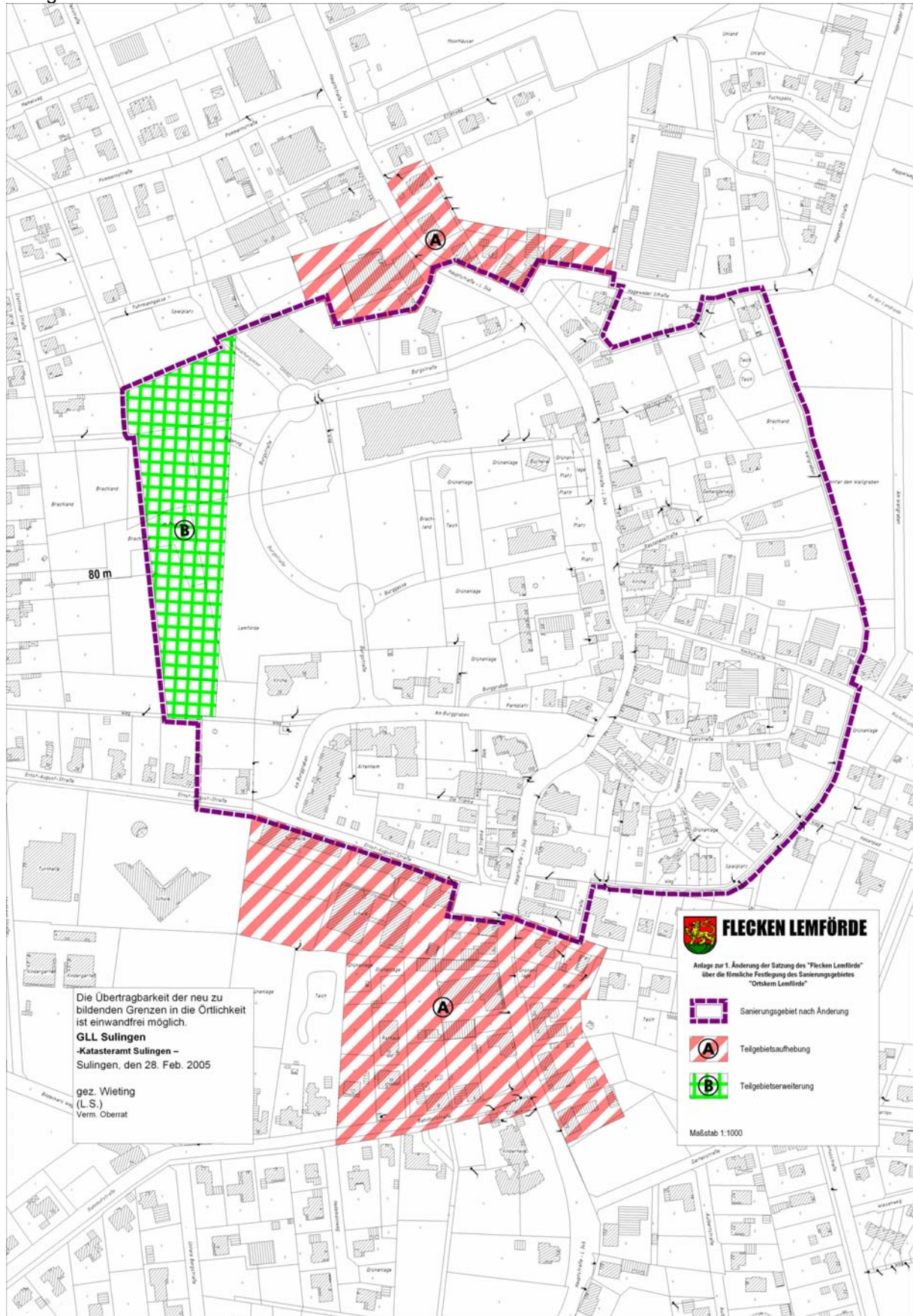
1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 15.03.2005

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Gemeinde „Flecken Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag
L.S.
Bechtel

Anlage



Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
GLL Sulingen
-Katasteramt Sulingen –
Sulingen, den 28. Feb. 2005
gez. Wieting
(L.S.)
Verm. Oberrat

FLECKEN LEMFÖRDE

Anlage zur 1. Änderung der Satzung des "Flecken Lemförde" über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Lemförde"

-  Sanierungsgebiet nach Änderung
-  Teilgebietaufhebung
-  Teilgebietserweiterung

Maßstab 1:1000

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	352.800,00 €
in der Ausgabe auf	352.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	129.300,00 €
in der Ausgabe auf	129.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 58.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz	335 v.H.
----------	----------

Marl, den 22.02.2005

Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 28.02.2005 unter Az. FD 15-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 07.03.2005
Der Gemeindedirektor
Spreen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Marl

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand (Absätze 2 – 6) i.V.m. § 5 multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad nach Absatz 7.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete). Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Mietnebenkostenentsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zu Grund zu legen.
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die Jahresrohmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind.

Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmietsen, die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „insgesamt“, nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten, Spalte: „Nettokaltmiete“, mit dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

- (4) Ist die Jahresrohmiere nach Absatz 3 nicht bekannt, wird sie in Anlehnung an die Miere, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 regelmäßig bezahlt wird, geschätzt und entsprechend Absatz 3 hochgerechnet.
- (5) Ist eine Mietfestsetzung nach vorstehenden Absätzen nicht möglich, gilt als Mietwert die übliche Miere i.S. des § 79 Abs. 2 BewG.
- (6) Ist auch die übliche Miere nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. § 9 BewG findet entsprechende Anwendung.
- (7) Der Umfang der Verfügbarkeit einer Zweitwohnung für die persönliche Lebensführung (Verfügbarkeitsgrad) bemisst sich wie folgt:
- | | |
|--|----------|
| a) Verfügbarkeit von bis zu einem Monat | 25 v.H. |
| b) Verfügbarkeit länger als ein Monat bis zu drei Monaten | 50 v.H. |
| c) Verfügbarkeit länger als drei Monate bis zu sechs Monaten | 75 v.H. |
| d) Verfügbarkeit länger als sechs Monate | 100 v.H. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2001 in Kraft.

Marl, den 22.02.2005
Spreen
Gemeindedirektor

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	275.700,00 €
in der Ausgabe auf	275.700,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	93.800,00 €
in der Ausgabe auf	93.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
--	----------	----------

b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
------------------------	----------	----------

2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	335 v.H.
------------------------	----------	----------

Quernheim, 03.03.2005

Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 15.03.2005

Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 07.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im Verwaltungshaushalt

In der Einnahme auf	6.571.300,-- €
In der Ausgabe auf	6.571.300,-- €

Im Vermögenshaushalt

In der Einnahme auf	1.252.400,-- €
In der Ausgabe auf	1.252.400,-- €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2005 wird

a) Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.268.800,-- €
Aufwendungen in Höhe von	<u>1.658.900,-- €</u>
Fehlbetrag	390.100,-- €

b) Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	160.000,-- €
Ausgaben in Höhe von	160.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 68.000,-- € festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 255.000,-- € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- € festgesetzt.

II: Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2005 wird auf 2.745.600,-- € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 08.12.2004
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 14.02.2005
Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Barnstorf“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Barnstorf, Landkreis Diepholz.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Barnstorf sind:
 - a) der Flecken Barnstorf
 - b) die Gemeinde Drebber
 - c) die Gemeinde Drentwede
 - d) die Gemeinde Eydelstedt.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Barnstorf zeigt auf rotem Grunde einen blau gekrönten und bewehrten goldenen Löwen, der in den Vorderpranken ein silbernes Kreuz hält (Wappen des Fleckens Barnstorf).
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Barnstorf – Landkreis Diepholz“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 - 9 NGO.
- (2) Die Samtgemeinde erfüllt ferner folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die von allen Mitgliedsgemeinden übertragen wurden:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung,
 3. im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 4. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit.

- (3) Die Samtgemeinde Barnstorf erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die den Gemeinden mit einer der Einwohnerzahl der Samtgemeinde entsprechenden Einwohnerzahl obliegen. Rechtsvorschriften, nach denen Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen auf Gemeinden übertragen werden können, gelten für die Samtgemeinde entsprechend.
- (4) Der Samtgemeinde können von den Mitgliedsgemeinden weitere Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden. Hierbei ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Erstattung der Kosten zu treffen.
- (5) Die Samtgemeinde führt die Geschäfte der Mitgliedsgemeinden einschließlich der Vorbereitung und Ausführung der Gemeinderatsbeschlüsse. Sie führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden.

§ 4

Folgen des Aufgabenüberganges

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hat für die Aufgaben nach § 61 Abs. 7 NGO zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter.

§ 7

Erheblichkeitsgrenzen für die Haushaltswirtschaft

- (1) Als erheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 1 NGO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 S. 2 NGO gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn die Gesamtüberschreitung des jeweiligen Haushaltsansatzes den Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

§ 8

Geschäfte der laufenden Verwaltung

In der Samtgemeinde Barnstorf gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Verfügung über Deckungsreserven, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangseinräumung, Höhergruppierung im Rahmen von Bewährungsaufstiegen nach dem BAT und BMT-G II bzw. des TVöD.

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- bei Rechtsgeschäften nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO	2.500 Euro
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	25.000 Euro
- bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	2.500 Euro
- bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	2.500 Euro
- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro
- bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist)	10.000 Euro.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Barnstorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Barnstorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Verordnungen, Satzungen und Flächennutzungspläne werden im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Diepholzer Kreisblatt.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung Barnstorf ersetzt werden.

Auf die Auslegung (Ersatzbekanntmachung) wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Diepholzer Kreisblatt hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Diepholzer Kreisblatt mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde Barnstorf ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage.

- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 12

Samtgemeindeausschuss

Jedes Mitglied des Samtgemeinderates ist berechtigt, als Zuhörer bzw. ZuhörerIn an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses teilzunehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf vom 20.09.1999 außer Kraft.

Barnstorf, den 22.02.2005
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf wurde mit Verfügung des Landkreises Diepholz vom 14.03.2005, Az.: FD 15 – 082-021-al, gemäß § 74 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genehmigt.

Barnstorf, den 23.03.2005
Samtgemeinde Barnstorf
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Frühlingsfestes“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten und § 40 der Nds. Gemeindeordnung in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Das „Barnstorfer Frühlingsfest“ findet grundsätzlich am ersten Wochenende im April eines jeden Jahres statt. Aus diesem Anlass dürfen die in der Samtgemeinde Barnstorf gelegenen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes alljährlich am 1. Sonntag im Monat April in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Ausnahme:

Ist in einem Jahr der 1. Samstag oder Sonntag im April der 1. April, so verschiebt sich das „Barnstorfer Frühlingsfest“ auf das darauffolgende Wochenende. Mithin findet in diesem Fall der Tag der Sonntagsöffnung am 2. Sonntag im April statt.

§ 2

Die Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barnstorf, den 22.02.2005
L.S.
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 8.2.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.542.600,-- €
in der Ausgabe auf	4.542.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	521.000,-- €
in der Ausgabe auf	521.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 337.900,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Barnstorf , den 8.2.2005

Luther

Bürgermeister

Lübbbers

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 21.02.2005
Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 15.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.689.400,-- €
in der Ausgabe auf	1.689.400,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	102.800,-- €
in der Ausgabe auf	102.800,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 32.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Drebber, den 15.12.2004
Engels
Bürgermeister

Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 21.02.2005
Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005
Lübbbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 20.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	803.600,-- €
in der Ausgabe auf	803.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.400,-- €
in der Ausgabe auf	2.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Drentwede, den 20.12.2004

Amelung
Bürgermeister

Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 30.11.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	954.800,-- €
in der Ausgabe auf	954.800,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	31.700,-- €
in der Ausgabe auf	31.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Eydelstedt , den 30.11.2004
Egelriede
Bürgermeister

Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.03.2005
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2005 Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 18.01.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	874.500 €
und in der Ausgabe auf	874.500 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	146.700 €
und in der Ausgabe auf	146.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 340 v.H. |
| Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

Borstel, den 18.01.2005

Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 14.02.2005, Az.: FD 15-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2005 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Borstel, den 08.03.2005

Engelbart
Bürgermeister

Kirchenkreisamt Syke Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bassum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum in 27211 Bassum hat der Kirchenvorstand am 09. Februar 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Antragstellenden und die Nutzungsberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: **210,00 €**
- b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: **140,00 €**

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **480,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **16,00 €**

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **420,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **14,00 €**

4. Gemeinschaftsgräberfeld:

- a) Rasenreihengrabstätte (Sarg)
für 30 Jahre
je Grabstelle **1.900,00 €**
- b) Rasenurnenreihengrabstätte
für 30 Jahre
je Grabstelle **950,00 €**

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 3. a);
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühren für die Benutzung
der Aufbahrungsräume, des Angehörigenraumes
und der Friedhofskapelle**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall **150,00 €**
2. Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume
 - a) mit Friedhofsbeisetzung **50,00 €**
 - b) ohne Friedhofsbeisetzung/ pro Tag: **15,00 €**
3. Gebühr für die Benutzung des Angehörigenraumes
je Bestattungsfall mit Amtshandlung **30,00 €**

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **200,00 €**
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: **340,00 €**
2. für eine Urnenbestattung: **170,00 €**

**IV. Gebühren für die Genehmigung
der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von
Grabmalen**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung –je–: **70,00 €**
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): **57,00 €**
- c) c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): **1,90 €**

§ 7

zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bassum, den 09 Februar 2005

DER KIRCHENVORSTAND

Köhler

Vorsitzende

(L.S.)

Fichtner

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 08.März 2005

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

Schimke

(Schimke)

(Bevollmächtigter)

**FRIEDHOFSORDNUNG
für den Friedhof der Ev.- luth.
Kirchengemeinde Bassum
in 27211 Bassum, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Bassum am 09. Februar 2005 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 1/3 der Flur 16 der Gemarkung Bassum in Größe von 5.17.21 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bassum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungen-

berechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers – in der Friedhofsverwaltung – anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für den Besuch tagsüber geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze der Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z. B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder sonstigen Fortbewegungsmitteln wie z.B. Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhe und Inliner zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers, der Feuerwehr und Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder Druckschriften zu verteilen,
- e) Gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- f) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- h) zu lagern oder zu nächtigen,
- i) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- k) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen (wie Leichenwagen, Arbeitsfahrzeugen, Gartenbaufahrzeugen und Gartenbaugeräten) ist ausschließlich für unmittelbar mit dem Friedhofszweck verbundene gewerbliche Tätigkeit gestattet und auf das unabdingbare Maß zu begrenzen.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(6) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/Pastorin und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für die Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen.

(1) Wegen der Wahrung der Totenruhe dürfen Umbettungen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der/Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der/Die Antragstellende hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten
- d) Im Gemeinschaftsgräberfeld
 - 1. Rasenreihengrabstätten
 - 2. Rasenurnenreihengrabstätten
- e) Begräbnisstätte „Sternenkinder“
- f) Kindergrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten können die Friedhofsverwaltung und der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(5) In einer bereits belegten Wahl- und Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der/die bereits Beigesetzte der Ehegatte/die Ehegattin oder dem/der Beizusetzenden nahe verwandt war. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen für Erdbestattungen etwa folgende Größe haben:

- a) Für Särge
 - von Kindern: Länge : 1,50 m; Breite : 0,90 m;
 - von Erwachsenen: Länge : 2,50 m; Breite : 1,20 m;
- b) für Urnen: Länge : 1,00 m; Breite : 1,00 m;

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird nicht vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Anstelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht oder der quittierte Überweisungsbeleg eines Geldinstituts.

(2) Soweit keine Beisetzung erfolgt, kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 15 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechtes obliegt dem/der Nutzungsberechtigten. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte/Ehegattin,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel/Enkelin (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten/Ehegattinnen der Kinder, der Enkel/Enkelinnen, der Geschwister,
8. Erben/Erbinen, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines/einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten/der Ehegattin, Stiefkinder des/der Nutzungsberechtigten oder seines/ihrer Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der/Die Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der/Die Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen/welche seiner/ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger/Die Rechtsnachfolgerin hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er/sie neuer/neue Nutzungsberechtigter/Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund ihres Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Kirchenvorstand etwaige Anschriften- und Namensänderungen mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er/sie die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(7) Wahlgrabstätten, für die die erhobenen Gebühren nicht entrichtet wurden, können durch den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte nicht zu weiteren Beisetzungen in Anspruch genommen und nicht verlängert werden.

15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- 2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16

**Gemeinschaftsgräberfeld
Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden.
- (2) An Rasenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist berechtigt, auf Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 16 a

**Gemeinschaftsgräberfeld
Rasenumnenreihengrabstätten**

- (1) Rasenumnenreihengrabstätten sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden.
- (2) An Rasenumnenreihengrabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf Rasenumnenreihengrabstätten nicht gestattet. Der Friedhofsträger ist berechtigt, auf Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des/der Verstorbenen in geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenumnenreihengrabstätten.

§ 17

Begräbnisstätte „Sternenkinder“

- (1) Der Kirchenvorstand hält zur würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ vor. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.
- (2) An der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Pflege und die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art ist auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ ausschließlich dem Kirchenvorstand vorbehalten.
- (3) Auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden nur Aschen beigesetzt. Ort und Zeitpunkt der Beisetzung werden vom Kirchenvorstand festgesetzt. Gleiches gilt für Wiederbelegungen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen und Aufgaben auf Dritte, auch Vereine übertragen.

§ 18

Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten werden im Todesfall für verstorbene Kinder unter 5 Jahren der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Kindergrabstätte kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Kindergrabstätten.

§ 19

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 20

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören notwendige Grabauffüllungen. Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere das Ausheben der umliegenden Gräberstätten, ausgeschlossen ist. Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes erlaubt und sind, wenn sie infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, wieder auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer/eine der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung durch Anpflanzungen behindert wird, ist der Friedhofsträger auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben ermöglicht wird.

(5) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Jeder/Jede Friedhofsbenutzer/Friedhofsbenutzerin soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 21

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von dem/der Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gilt § 22.

§ 22

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, insbesondere Einfassungen, Wasserbecken, Bänke oder Grableuchten, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in Ihrer Andacht stören können. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der/die Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der/die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne

vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der/die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 25 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der/die bisherige Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des/der bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale oder sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 25

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Aufbahrungsräume, des Angehörigenraumes und der Friedhofskapelle

§ 26

Aufbahrungsräume und Angehörigenraum

(1) Die Aufbahrungsräume dienen zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in dem Aufbahrungsraum von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener/eine Verstorbene liegt, der/die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem/ der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Der Angehörigenraum dient als Versammlungsraum für die Trauerfamilie vor der Trauerfeier. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen.

§ 27

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der/die Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm/ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 28

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof mit Ausnahme der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bassum, den 09.02.2005

Der Kirchenvorstand:

Köhler L. S.

Vorsitzender

Fichtner

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 08.03.2005

KIRCHENKREISAMT SYKE (L.S.)

Schimke

(Bevollmächtigter)